

Unverkäufliche Leseprobe

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

S. FISCHER



Eva von Redecker

Revolution für das Leben

Philosophie
der neuen Protestformen

S. FISCHER

Aus Verantwortung für die Umwelt hat sich der S. Fischer Verlag zu einer nachhaltigen Buchproduktion verpflichtet. Der bewusste Umgang mit unseren Ressourcen, der Schutz unseres Klimas und der Natur gehören zu unseren obersten Unternehmenszielen.

Gemeinsam mit unseren Partnern und Lieferanten setzen wir uns für eine klimaneutrale Buchproduktion ein, die den Erwerb von Klimazertifikaten zur Kompensation des CO₂-Ausstoßes einschließt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.klimaneutralerverlag.de



Originalausgabe
Erschienen bei S. FISCHER
© 2020 S. Fischer Verlag GmbH,
Hedderichstr. 114, D-60596 Frankfurt am Main

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-10-397048-7

BEHERRSCHEN

(Eigentum)

Wenn wir uns vor dem inneren Auge die Natur vorstellen, oder wenn wir tatsächlich hinaus ins Grüne fahren, sehen wir eine gegliederte Landschaft. Hecken, Wälle und Zäune trennen einzelne Felder und Wiesen voneinander, Wälder haben Kanten und Gräben klare Konturen. Das Eigentum ist der Welt gewissermaßen eingewachsen.

In seiner *Abhandlung über Ungleichheit* beklagte der Philosoph Jean-Jacques Rousseau, dass es überhaupt Zäune gibt. Er schrieb 1755, dass es der Menschheit großes Leid erspart hätte, wenn »der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und auf den Gedanken kam, zu sagen ›Dies ist mein‹« aufgehalten worden wäre. Wie zahlreiche kritische Denker_innen nach ihm wollte Rousseau verstehen, warum europäische Gesellschaften trotz ihrer vermeintlich aufgeklärten Ideale Unheil anrichten. Habgier und Eingrenzungen schienen ihm wichtige Faktoren. Er begeht dabei allerdings den Fehler, die Eigentumsvorstellung seiner Zeit mit dem Eigentum überhaupt gleichzusetzen – als würden stets alle Zäune dasselbe bedeuten. Das tun sie aber nicht. Rousseaus Kritik von Zivilisation überhaupt ist zu grobmaschig – deshalb lohnt es sich, die Natur der Zäune, an denen man rüttelt, eingehender zu betrachten.

Der Stutenberg

Ich bin mit einer Geschichte aufgewachsen, die sich auf die Eingrenzung eines Guts bezieht, das später auch eine Weile meinen väterlichen Vorfahren gehörte. Es ist die Geschichte vom Stutenberg.

Als sich im 15. Jahrhundert das vom Deutschen Orden kolonisierte Ermland der polnisch-litauischen Krone unterstellte, wurde einem Ritter für besondere Verdienste vom König so viel Land zugewiesen, wie er an einem Tag umreiten könne. Er ritt am Morgen im vollen Galopp von einer kleinen Anhöhe los und kam abends wieder am Ausgangspunkt an, wo sein Pferd tot unter ihm zusammenbrach. Deshalb »Stutenberg«.

Diese Geschichte kursiert in ähnlicher Form über so viele Orte, dass nicht nachzuprüfen ist, ob sie sich je wirklich irgendwo zugetragen hat. Mich hat allerdings immer schon irritiert, dass sie stets im Tonfall des Triumphs erzählt wird. Warum sollte man dem Kerl ein Gut gönnen? Wie können die letzten Morgen sumpfigen Landes mehr wert gewesen sein als die beste Stute des zukünftigen Besitzers? Wieso handelt die Geschichte nicht davon, dass der Mensch sich verritten hat?

Die Legende in genau dieser Form eignet sich indessen gut, um sich den Besonderheiten des modernen Eigentums anzunähern. Die erste Besonderheit äußert sich schon darin, dass der Kreis beim Umreiten geschlossen werden muss. Denn erst die eindeutige Eingrenzung einer Sache macht sie kontrollierbar. Man muss entscheiden können, was dazugehört und was nicht. Viele Dinge, so wie Land und natürliche Ressourcen, haben nicht von sich aus die klar definierte Form

einer abgeschlossenen Sache. Anders als bei einem Pferd oder einem Apfel wüsste man nicht sofort, worin der Besitztitel überhaupt besteht – auch »natürliche Grenzen« wie Flüsse oder Bergketten müssen zu solchen erklärt werden. Und tatsächlich gibt es doch selbst beim Pferd Regelungsbedarf: Ein Pferd verkauft man mit Halfter, aber ohne Sattel – denn ein Pferd, das man nicht festhalten kann, ist als Eigentum zu flüchtig. Wenn uns Landschaften heutzutage klar in verschiedene Felder gegliedert scheinen, dann spiegelt sich in den Hecken und Wällen ihre jahrhundertelange Handhabung als Eigentum. Diese Gestalt hat die Natur erst gewinnen müssen. Sie ist nicht von Natur aus da, sondern wird in einer Vielzahl von Momenten wie der in der Legende beschriebenen Umrandung geschaffen. Fortschritte in Kartographie und Verwaltung erlaubten schließlich auch wieder, von den einverlebten Grenzmarken abzusehen. Nicht die Hecken, sondern die Katasterkarten im Grundbuch gliedern die Erdoberfläche heute so, dass ihre Übertragung zügig und eindeutig vonstattegehen kann.

Die Linienführung löscht Vorausgegangenes. Schon die Einkreisung per Tagesritt hat etwas von der abstrakten Distanz einer Landkarte. Die Zuteilung geschieht auf eine sonderbare, autokratische Weise: als ob da vorher nichts gewesen sei. Den Besitztitel besiegelt nicht die Beziehung zu dem in Frage stehenden Land, nicht das Wissen um seine besondere Beschaffenheit, sondern allein die effektive Gewalt. Die Phantasie, es mit unberührter Landschaft zu tun zu haben, verschleiern, dass es weiterhin der Gewalt bedürfen wird, um innerhalb des Kreises herrschen zu können. Tatsächlich waren aber die masurischen Niederungen nicht unbewohnt, dort lebten baltische Prußen. Weiße Flecken auf der Landkarte hat es stets nur aus der beschränkten Sicht der Eroberer gegeben. Indem einfach neu vermessen, ein neuer Kreis gezogen wird,

wird mit allen vorangegangenen Ansprüchen reiner Tisch gemacht. Das Eigentum erhält eine neue Geschichte – die seiner triumphalen Usurpation. Darin geht alles Vorausliegende unter, denn im Aneignungsmythos haben weder lebendige Bezüge noch Spuren der Vergangenheit Platz.

Der Eigentümer ist dem Eigentum in dieser Geschichte äußerlich. Die Eingrenzung des Guts ist zugleich die Abgrenzung von ihm. Vielleicht musste auch deshalb das Bindeglied geopfert werden. Die Stute ist schließlich einerseits Teil des Besitztums, andererseits ist sie der verlängerte Körper des Besitzers. Nur dank ihrer Kräfte konnte er sich zum Herrn aufschwingen. Und ihre Kräfte verweisen auf das Land. Sie wird vor Tagesanbruch gegrast haben, sie musste zwischendurch Wasser saufen. Sich ihrer zu entledigen, sie gewissermaßen dem Boden zuzuschlagen, hilft, den Übergang zwischen Herrscher und Beherrschtem zu verschleiern. Mit der Stute verscharrt der Ritter die Spuren seiner Anhängigkeit – dass er das Land nie allein errungen hätte. So kann dann der bloße Wille des Reiters – genau den richtigen Bogen geschlagen zu haben – dem leblosen Territorium souverän gegenüberstehen.

Das besondere Merkmal modernen Eigentums ist das neue Verhältnis zum vereinnahmten Objekt in Form uneingeschränkter Verfügung. Modernes Eigentum berechtigt den Besitzer nicht nur zu Kontrolle und Gebrauch, sondern auch zu Missbrauch und Zerstörung desselben. Die spätmittelalterliche Geschichte vom Stutenberg enthält diesen Aspekt nur in der Rahmenhandlung. Nach dem Ritt war es mit der Souveränität nämlich erst einmal wieder vorbei. Denn das Gut selbst, das Land, das da angeeignet wird, steht dem Besitzer nachher gerade nicht zur vollen Verfügung. Er selbst und seine erstgeborenen männlichen Nachfahren verwalten es im Namen der Krone. Das Land hat hier noch vormoderne

Hecken; es darf als Lehen weder zerstört noch veräußert werden. Die zuschanden gerittene Stute, die das Schicksal des modernen Eigentums vorzeichnet, steht zunächst noch für etwas anderes. Es geht gar nicht so sehr um Besitzmaximierung, denn das Land war tatsächlich nicht lukrativ genug, um sich für ein bisschen mehr dermaßen anzustrengen. Es ging um den Beweis aristokratischer Herrschaftsgewalt. Der Reiter kann sein Pferd nicht einfach deshalb opfern, weil es ihm gehört – diese Logik wird erst später selbstverständlich –, sondern weil er damit in dieser Situation seine frisch erworbenen Standestugenden demonstriert. Wenn man das denn »Tugenden« nennen will.

Land und Leute, Land ohne Leute

Die Version des Eigentums, die uns vollkommen selbstverständlich scheint, ist historisch einmalig. Nur ihrgemäß bedeutet »dies ist mein«, dass ich damit machen kann, was immer ich will. Die Form, die die westliche Moderne für das Besitzen gefunden hat, lautet »absolute Sachherrschaft«. Sie beruht auf einer Vorstellung grenzenloser Verfügung, und sie hat mit Kolonialismus und kapitalistischer Globalisierung jeden Winkel der Welt erobert. Das Prinzip der Sachherrschaft ist in unseren alltäglichen Weltbezug ebenso wie in unsere gewagtesten Vorstellungen eingesickert – auch da, wo wir uns gar nicht mehr direkt auf Eigentum beziehen.

Am Ende der Modernisierung des Eigentumsverständnisses stand die Auffassung des Eigentums als absolute Sachherrschaft, die uns heute selbstverständlich ist. Schon im 18. Jahrhundert definierte ein Zeitgenosse Rousseaus, der britische Rechtsgelehrte William Blackstone, diese neue Form des Besitzens mit Nachdruck als »die alleinige und

despotische Herrschaft, die ein Mensch über die Dinge ... beansprucht und ausübt«. Nach der Französischen Revolution wurde dann im Code Napoléon die »Despotie« der Eigentümer erstmals in der Geschichte explizit als Recht ausformuliert. Der Eigentümer besaß neben Nutzungs- und Übereignungsrechten auch das *ius abutendi*, das Recht zum Missbrauch seines Eigentums.

Auch heute verstehen wir Eigentum als, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt, »volles Dingrecht«. Es berechtigt die Eigentümerin dazu, frei über ihr Besitztum zu verfügen. Etwaige Einschränkungen müssen nachträglich formuliert werden, sie gehen von den Interessen anderer Eigentümer_innen, nicht dem Eigentumsverständnis oder den Dingen selbst aus.

Damit das Eigentumsverhältnis solcherart zur absoluten Sachherrschaft werden konnte, musste es sich zuerst aus dem Gefüge feudaler Herrschaft lösen. Das Lehnswesen beruhte auf Frondiensten, Schutzpflichten und vielgestaltigen Gewohnheitsrechten. Die Herrschaft über Land und Leute fiel darin stets in eins. Erst in der Neuzeit gibt es eine Trennung zwischen beiden Formen der Obrigkeit. Die Bedeutung von Herrschaft und Eigentum spaltete sich so, dass Herrschaft, lateinisch *imperium*, sich fortan bloß auf die Regierung von Menschen bezog. Diese wurden als frei und zumindest potenziell zustimmungsfähig betrachtet. Das Eigentumsverhältnis, lateinisch *dominium*, wurde auf Dinge beschränkt und zugleich intensiviert.

Die Trennung von Regierung und Eigentum löste den Anspruch auf Besitztitel von der Standeszugehörigkeit. Eigentum stand allen männlichen Bürgern zu, wenn sie es denn erwerben konnten. Der Erwerb wurde mit Arbeit in Zusammenhang gebracht und als solcher auf neue Art legitimiert.

Die von John Locke vor über dreihundert Jahren ausformulierte Idee, dass einem zusteht, was man selbst erarbeitet, leuchtet noch immer ein, wenn wir sie uns an seinen Beispielen vor Augen führen: das Einsammeln von Nüssen oder das Ernten auf selbst urbar gemachtem Acker.

Tatsächlich erfolgte ein Teil der Aneignungsprozesse aber weiterhin durch Eroberung. Ins 17. Jahrhundert fiel die Hochzeit der niederländischen Kolonialmacht. Großbritannien baute seine Vorposten in Indien aus, nahm die karibischen Inseln in Besitz und besiedelte in wachsender Konkurrenz mit Frankreich Nordamerika. Der Umgang der in der vermeintlich »neuen« Welt lebenden Menschen mit der Natur wurde dabei als »Nicht-Arbeit« diskreditiert und das Land somit als »herrenlos« bestimmt. Gewitzten Kritikern fiel freilich schon zeitgenössisch auf, dass es nicht ganz ersichtlich sei, warum den nordamerikanischen Jägerstämmen ihre Prärie nicht, dem englischen König der Sherwood Forest hingegen schon gehören solle. Er ritt ja auch nur hindurch und erlegte ab und zu einen Hirsch.

Aber tatsächlich würde auch die königliche Hoheit bald nicht mehr allein als erbliche Würde zu rechtfertigen sein. Gemäß der neuen Vertragstheorien, wie Thomas Hobbes und John Locke sie formulierten, musste die moderne monarchische Regierung sich nicht nur durch Erbfolge legitimieren, sondern auch als Garant des Eigentums bewähren.

Unter männlichen Europäern schuf die Bejahung der Eigentumsordnung eine neue Ebenbürtigkeit, die sich in der beginnenden Aufhebung der Leibeigenschaft und der Übertragbarkeit von Ländereien durch Kauf widerspiegelte. Vor allem schuf sie aber ein vorher undenkbares Versprechen radikaler Freiheit: dass man seinem Hab und Gut gegenüber schalten und walten könne, wie man wolle.

Für westeuropäische Frauen verschlechterte sich indessen

im 17. Jahrhundert die Rechtslage, so dass sie nur noch in seltenen Fällen im eigenen Namen Besitz verwalten durften. Das Vermögen verheirateter Frauen ging gemäß der als *coverture* bezeichneten Ehegesetze ausnahmslos auf ihre Ehemänner über. Auch hier wurde erobert, und nicht nur – wenn überhaupt – das Herz.

Das moderne Eigentum entstand also aus der bröckelnden feudalen Ordnung. Zugleich brach es dem neuen kapitalistischen System Bahn. Mit dem Wandel der Eigentumsform – also der Frage, was »gehören« bedeutete – ging eine Verschiebung der Besitzverhältnisse einher, also der Frage, wem was gehörte. Diese Verschiebung fiel zu Gunsten der bereits Begüterten aus. Die Grundherren besaßen ihr Land nämlich nunmehr auf neue und radikalere Art – sie waren nicht mehr zur Wahrung von Gewohnheitsrechten und der Versorgung ihrer Untertanen verpflichtet. Das machten sie sich in den frühneuzeitlichen Einhegungen – insbesondere in Großbritannien und Süddeutschland – zunutze und schied Land und Leute nochmals auf handgreiflichere Weise. Sie umzäunten Wiesen und Allmenden, vertrieben die Landbevölkerung und verwendeten den Boden anstatt für deren Selbstversorgung für rentablere Landwirtschaft oder Viehzucht. Karl Marx betrachtete diesen Prozess, den er vor allem am recht späten Beispiel der Landnahme im Schottischen Hochland studierte, als Vorbedingung kapitalistischer Wirtschaft. In der »sogenannten ursprünglichen Akkumulation« wurde einerseits Reichtum konzentriert und eine frühe Form von Agrarkapital geschaffen. Andererseits entstand eine Klasse entwurzelter Besitzloser, die als Arbeitskräfte für das wachsende Manufaktur- und Fabrikwesen einsetzbar waren.

Am Ausgang dieser Entwicklung bietet sich das Bild einer

paradoxen Emanzipation. Die freigesetzten Leibeigenen besaßen nun zwar das Recht, selbst Eigentümer zu sein, faktisch hatten sie aber gerade ihren Lebensunterhalt verloren. Als freie Personen galten sie als Besitzer ihrer Selbst. Das machte es den Besitzlosen aber zunächst überhaupt nicht schmackhaft, ihre Arbeitskraft in den neuentstandenen Fabriken und Manufakturen zu verkaufen. Gewöhnt an Allmendewirtschaft und feudale sowie gemeinschaftliche Versorgungsansprüche, suchten sie keine Anstellung, sondern alternative Formen der Selbstversorgung. Warum nicht umherziehen und auf den Straßen sein Glück suchen; warum sich nicht an der Wildnis und am Überfluss anderer bedienen? Trotz gesetzlicher Verfolgung zogen die meisten die Landstreicherei der Lohnarbeit vor und vereinigten sich immer wieder – oft angeführt von Frauen –, um die Hecken und Zäune um ihre vormaligen Äcker und Allmenden zu attackieren. Das Vagabundieren und Landstreichen war eine regelrechte Massenbewegung, die mit drakonischen Strafen gestoppt wurde. Aufgegriffene wurden mit Brandmalen versehen, wie sie auch für Tiere und versklavte Menschen gängig waren.

Die Ordnung hätte vermutlich nicht wiederhergestellt werden können, wenn nicht neben dem unter der Sachherrschaft privatisierten Land zusätzliche Formen fiktiver Eigentumsobjekte entstanden wären. Die gesellschaftliche Ordnung brauchte Kompensationsbesitztümer für die beraubten Selbsteigentümer. So etablierte sich zwischen der vermeintlich säuberlichen Trennung von Regierung und Eigentum, von *imperium* und *dominium*, eine neue Form der Herrschaft: »Sachherrschaft« unter Menschen.

Sachherrschaft

Das neue, maßlose Freiheitsversprechen des Eigentums – dass es etwas geben sollte, mit dem man absolut alles machen könne – musste für den Großteil der frühmodernen Bevölkerung ausgesprochen hohl klingen. Denn sie besaßen ja nichts. Die Befreiung aus der Leibeigenschaft mag lästige Fron beendet haben, aber anders als die Grundherren, die plötzlich uneingeschränkt über Wiesen und Wälder verfügten, fehlte den Landlosen der Gegenstand, an dem sie sich der neuen Freiheit hätten versichern können. Dies umso mehr, als sie ihre unmittelbarste Freiheit – gehen zu können, wohin einen die Beine tragen – im Zuge der Vagabunden-Verfolgung auch bereits wieder einbüßten.

Was gab es also zu gewinnen für die Unvermögenden? Warum machten sie nicht einfach damit weiter, alle Zäune auszureißen? Neben der Niederschlagung durch blanke Gewalt, wie etwa im Zuge der Bauernkriege im 16. Jahrhundert, wurden die Landstreicher und Rebellen befriedet, indem ein Teil von ihnen selbst in den Eigentümerstand einstieg. Nicht indem sie materielle Güter, sondern indem sie eigentumsförmige soziale Kontrollmacht gewannen. Die Verdinglichung sozialer Beziehungen nach dem Muster des Eigentums erlaubte es zumindest den weißen und männlichen Besitzlosen, sich ebenfalls zu Sachherrschern aufzuschwingen. Ihr »fiktives« Eigentum kann als geronnene Herrschaft verstanden werden; es besteht in den Verfügungsansprüchen, die die modernen Institutionen der Sklaverei und patriarchalen Ehe bereitstellen. Die Besitzlosen, so könnte man sagen, wurden auf Kosten der Machtlosen entschädigt.

[...]